

Hinweise zur Nachversicherung

Als Beamtin/Beamter waren Sie nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei beschäftigt, weil Ihnen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wurde. Da Sie nunmehr aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden werden, geben wir Ihnen zur Frage der Nachversicherung folgende Hinweise:

1. Nachversicherung

Beim Ausscheiden ohne Anspruch auf Versorgung hat Ihr Dienstherr als Ausgleich für die wegfallenden Versorgungsanwartschaften für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses nach den Vorschriften des SGB VI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten, **sofern Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gemäß § 184 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben sind** (s. 2.). Im Rahmen der Nachversicherung werden ausschließlich Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt.

Eine Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder zur Arbeitslosenversicherung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Nachversicherungsbeiträge sind von der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein im Namen Ihres Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger abzuführen, der Ihr Versicherungskonto führt.

2. Aufschub der Nachversicherung

Im Falle des Vorliegens von Aufschubgründen wird eine Aufschubbescheinigung von der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein im Namen Ihres Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger über Nachversicherungszeitraum und Aufschubgrund erteilt. Die nachzuversichernde Person kann verlangen, dass die Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen ergänzt wird.

Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung sind beispielsweise gegeben, wenn Sie

- unmittelbar nach Ihrem Ausscheiden erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteten Versorgungsanwartschaften aufnehmen werden,
- **vor aussichtlich innerhalb von zwei Jahren** nach dem Ausscheiden erneut eine aufgrund gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen werden und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird. Nur wenn eine hinreichend sichere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis innerhalb des o. g. Zeitraumes wieder aufgenommen wird, ist die objektive Voraussicht zu bejahen. Vage Spekulationen reichen nicht aus.

Bei Nicht-Vorliegen des Aufschubgrundes (d.h. fehlender subjektiver **oder** objektiver Voraussicht) ist die Nachversicherung **innerhalb von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen.

- Zur unverzüglichen Rücksendung an die VAK -

Die Nachversicherung ist ggf. **innerhalb von drei Monaten** nach dem Ausscheiden durchzuführen!

Name		Vorname (Rufname ist unterstrichen)
Geburtsname		Frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis/ weitere Staatsangehörigkeiten)
Geburtsort		
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		
Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsträger:		Versicherungsnummer:
<input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung Bund (vorher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)		
<input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See (vorher: Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse)		
<input type="checkbox"/> Deutsche Rentenversicherung _____ (vorher: Landesversicherungsanstalt)		

Hiermit erkläre ich, dass ich nach dem Ausscheiden aus meinem Beamtenverhältnis bei		
	mit Ablauf des	

eine **versicherungsfreie** Beschäftigung aufgenommen habe ab _____

Beschäftigungsbehörde	
Anschrift	
Amtsbezeichnung	

Eine Kopie der Ernennungsurkunde und des Empfangsbekanntnisses habe ich als Anlage beigefügt.

eine **versicherungspflichtige** Beschäftigung aufgenommen habe ab _____

Beschäftigungsbehörde	
Anschrift	
Art des Beschäftigungsverhältnisses	

die Absicht habe, innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden eine andere **versicherungsfreie** Beschäftigung aufzunehmen (subjektive Voraussicht) **und**

dies auch nach objektiven Maßstäben wahrscheinlich ist (objektive Voraussicht) , weil (bitte begründen):¹

nicht die Absicht habe, innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden eine erneute **versicherungsfreie** Beschäftigung aufzunehmen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum / Unterschrift²

¹ Nur wenn subjektive **und** objektive Voraussicht angekreuzt werden, liegt ein Aufschubgrund im Sinne des § 184 (2) SGB VI vor

² Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, daß Sie die Hinweise zur Nachversicherung auf der Rückseite zur Kenntnis genommen haben.